



42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Jenseits der Vehne, Jeddeloh I

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

23.03.2026



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
2. Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg
Zeteler Strasse 18
26340 Zetel
3. Avacon Netz GmbH
Schiller Straße 3
31275 Lehrte
4. EWE Wasser GmbH
Humphry-Davy-Straße 41
27472 Cuxhaven
5. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
38350 Helmstedt
6. Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Wiefelstede
2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53
30631 Hannover
4. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN)
Dorfstraße 19
30519 Hannover
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hermann-Ehlers-Straße 15
26160 Bad Zwischenahn
6. Ammerländer Wasseracht
An der Krömerei 6a
26655 Westerstede
7. Oldenburg- Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
Georgstraße 4
26919 Brake
8. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
9. Telekom Deutschland GmbH
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
10. EWE Netz GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Wiefelstede</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen folgende Anregungen zu dieser vorbereitenden Bauleitplanung:</p> <p>Auf den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) von März 2025 wird hingewiesen. Die Grundsätze gemäß LROP-Entwurf 4.2.1 Ziffer 03 sind zum Entwurf der vorliegenden Planung abzuwägen.</p> <p>Das im LROP festgelegte Vorranggebiet Torferhaltung innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung soll im Rahmen der Neuaufstellung des RROP, aufgrund der detaillierten Erkenntnisse durch das Moorkataster und die moorkundliche Begleitung, voraussichtlich nicht übernommen werden. Zum Entwurfsstand ist in der Begründung deutlich darzulegen, dass das Ziel der Raumordnung gemäß LROP-Entwurf 3.1.1 Ziffer 08 hier nicht einschlägig ist.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher, klimaschutzfachlicher, wasserrechtlicher, immissionsschutzfachlicher, denkmalschutzfachlicher und verkehrsbehördlicher Sicht wird auf die Stellungnahme zum parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahren verwiesen.</p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen folgende Anregungen:</p> <p>Gemäß Ziffer 9 der Anlage zur Planzeichenverordnung sind Grünflächen erst im Bebauungsplan als öffentliche oder private Grünflächen zu bezeichnen. Insofern wird angeregt zu prüfen, ob die zeichnerische Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB nur als Grünfläche - ohne den Zusatz "private" - erfolgen sollte.</p> <p>Der Verlauf aller drei Gasleitungen (siehe Flächennutzungsplan 2013) sollte präzise in Abstimmung mit allen zuständigen Versorgungsträgern verortet werden und bei Betroffenheit des Änderungsbereiches entsprechend dem Planzeichen für unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Ziffer 8 der Anlage zur Planzeichenverordnung) zeichnerisch gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen werden.</p> <p>Der nachrichtliche Hinweis "Gemäß § 5 Absatz 4 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Planbereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des</p>	<p>Die Unterlagen werden um eine Abwägung zu den in Aufstellung befindlichen Grundsätzen des LROP ergänzt.</p> <p>Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Fläche als Grünfläche dargestellt.</p> <p>Abweichend zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht wurden die Gasleitungen außerhalb des Plangebietes verlegt. Entsprechend der Leitungsauskunft der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH liegt das Plangebiet auch außerhalb der Leitungsschutzstreifen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt." kann entfallen, da sich der Änderungsbereich ausweislich anliegender Gefahrenkarte (Anlage) des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) südlich außerhalb des Risikogebietes befindet.</p> <p>Die Planzeichnung ist noch um den Nordpfeil zu ergänzen.</p> <p>Die Präambel ist zwischen der Zahl "58" und dem Wort "Niedersächsischen" um das Wort "des" zu ergänzen.</p> <p>Im Verfahrensvermerk zum Aufstellungsbeschluss ist das Wort "Rastede" gegen das Wort "Edewecht" auszutauschen.</p> <p>Im Verfahrensvermerk zur Veröffentlichung sind die Worte "der Bebauungsplan" durch die Worte "die 42. Änderung des Flächennutzungsplans" zu ersetzen.</p> <p>Der angekündigte Umweltbericht gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2 a und 4 c) zum BauGB ist im nächsten Verfahrensschritt vorzulegen. Weitere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen nicht.</p> <p>Anlage: Hochwassergefahrenkarte HWextrem Küstengebiet Ems</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren!</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Der geplante Solarpark wird in einem moorarchäologisch sensiblen Gebiet liegen. Die Belange der Archäologischen Denkmalpflege sind daher betroffen. Die niedersächsischen Mooregebiete stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar, da insbesondere organisches Fundmaterial unter den besonderen bodenchemischen Bedingungen in und unter Torfkörpern über Jahrtausende erhalten bleiben können. Die in Mooren vorhandenen archäologischen Funde und Befunde,</p>	<p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen zur Berücksichtigung auf den nachgelagerten Ebenen aufgenommen.</p>

	Abwägungsvorschläge
<p>Anregungen</p> <p>insbesondere organische Substanzen wie aus Holz gebaute Wege, Moorleichen, Textilien o. ä., sind wertvolle Bodendenkmäler, deren Vorkommen durch Bodeneingriffe gefährdet werden. Bei archäologischen Moorfundorten handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind.</p> <p>Bei der zukünftigen Planung des Solarparks muss berücksichtigt werden, dass sämtliche Erarbeiten für die Anlagen sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG) bedürfen, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darum bitten, im weiteren Verfahren wieder beteiligt zu werden.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Kopie dieses Schreibens. Bitte beachten Sie, dass diese als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist.</p> <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p>Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben des BBodSchG sind beim Bau der Anlage zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge		
<p>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</p> <p>Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <table border="1" data-bbox="598 1729 687 2024"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mächtige Hochmoore</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden — zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Das Plangebiet ist wie beschrieben durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Es wird begrüßt, dass sich im Rahmen der Planung mit Einsparpotenzialen für Treibhausgasemissionen aus den Moorböden beschäftigt wird und dass ein Gutachten erstellt wurde. Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei</p>	Kategorie	Mächtige Hochmoore	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vielfältigen Eigentümersituation bei Dachflächen hat die Gemeinde Edewecht nur beschränkte Möglichkeiten den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern zu steuern. Großflächige versiegelte Flächen stehen in der Gemeinde zudem ebenfalls nicht für Photovoltaikanlagen zur Verfügung.</p> <p>Ausführungen zu schutzwürdigen Böden und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Bauarbeiten auf diesen Böden sind im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Beschreibung in der Begründung sollen auf den östlichen Flächen durch Maßnahmen zur Steigerung des Feuchtegrades erfolgen, die 40 % der Treibhausgasemissionen entsprechen, die bei einer vollständigen Wiedervernässung der Flächen eingespart würden. Eine vollständige Wiedervernässung ist rechtlich nicht vorgeschrieben und nicht vorgesehen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung sowie die Extensivierung von Flächen ergibt sich eine Verbesserung für die Moorböden gegenüber dem Status Quo.</p>
Kategorie			
Mächtige Hochmoore			

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden. Wir unterstreichen, dass ein Rückbau der hydrologischen Optimierung bzw. von Maßnahmen zur Wiedervernässung (vgl. Moorgutachten 7.2) vermieden werden sollte, um den Klimaschutzbeitrag dauerhaft aufrecht zu erhalten.</p> <p>Bodenschutz beim Bauen</p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Umweltbericht als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgenommen.</p>

	Abwägungsvorschläge
<p>Anregungen</p> <p>Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsplanung und wird an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind für das vorliegende Vorhaben nicht relevant.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsuchungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsuchungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme er setzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Das Plangebiet und die Ausgleichsfläche betreffen keine Rohstoffsuchungsgebiete.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN) Dorfstraße 19 30519 Hannover</p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Bau-gesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bis zur Ausführungsplanung erfolgt eine Kriegsluftbilddauserwertung.</p>

	Abwägungsvorschläge	
<p>Anregungen</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. 8.6 Niedersächsisches Umwelteinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hermann-Ehlers-Straße 15 26160 Bad Zwischenahn</p> <p>mit der Vorbereitung durch die 42. F-Planänderung und dem B-Plan Nr. 211 „Solarpark Jenseits der Vehnne“ beabsichtigt die Gemeinde Edewecht in einem Gelungsbereich von ca. 20 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu entwickeln. Der eigentliche Solarpark soll bei einer Fläche von etwa 18 ha eine Leistung von 18 MWp aufweisen.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben die Planung korrekt wieder.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nach Vorgaben der Gemeinde Edewecht soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nur dann realisiert werden, wenn mit der Umsetzung des Projektes eine Reduzierung der vom Plangebiet ausgehenden Treibhausgasemissionen in Höhe von 40 % verbunden ist.</p> <p>Bestandteil der Planunterlagen ist ein Bericht zur Moorkundlichen Begleitung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage der Hofer & Pautz GbR, Altenberge.</p> <p>Um das Ziel der Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Höhe von 40 % zu erreichen sollen in Teilbereichen des Geltungsbereiches folgende Maßnahmen zur Regulierung des Wasserhaushaltes umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückbau oder Kappung von Drainagen • Rückbau der Binnenentwässerung oder alternativ Anhebung von Grabenwasserständen • Einebnung von Oberflächen • Abtrag von Oberboden <p>Ferner sind Wiedervermässungsmaßnahmen wie die Herstellung einer 1 m hohen Verwallung auf einer Länge von etwa 2.350 m vorgesehen.</p>	<p>Für umliegende landwirtschaftliche Flächen ergibt sich die durch vorliegende Planung keine Änderung des Wasserhaushaltes. Die bestehende Vorflut (Grabensystem) der angrenzenden Flurstücke außerhalb der Vorhabenflächen trennt die Flächen hydrologisch voneinander. Es werden keine Maßnahmen zur Wasserhaltung durchgeführt, die Auswirkungen auf andere, angrenzende Flächen mit sich bringen.</p>
<p>Ein Umweltbericht war zum derzeitigen Planungsstand nicht Bestandteil der Planunterlagen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind in Hinblick auf den erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrad u. a. die Auswirkungen der im Geltungsbereich vorgesehenen Maßnahmen zur Regulierung des Wasserhaushaltes und Wiedervermässung auf den Wasserhaushalt der außerhalb des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen darzustellen.</p> <p>Veränderungen des Wasserhaushaltes der außerhalb des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die künftig zu Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung dieser Flächen führen, sind vom künftigen Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage auszugleichen.</p>	<p>Durch die Aufwertung der Flächen unterhalb der Module ist kein Ausgleich für die Biotoptypen erforderlich. Gegenüber dem Ist-Zustand wird das Plangebiet dahingehend aufgewertet. Für die Eingriffe in das Schutzgut Tiere sind externe Kompensationsflächen für Kiebitze erforderlich. Die Fläche wird derzeit vom Eigentümer genutzt. Agrarstrukturellen Belange sind nicht betroffen.</p>
<p>Erforderliche Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollten nach Möglichkeit innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Notwendige externe Kompensationsmaßnahmen sind hinsichtlich Art, Umfang und Lage der Flächen im Umweltbericht zu benennen und vor Realisierung hinsichtlich der hierdurch betroffenen agrarstrukturellen Belange abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kabelverlegungen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollte bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden oder Bodenverdichtungen verursacht werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die 42. F-Planänderung und die Aufstellung des B-Plan Nr. 211 „Solarpark Jenseits der Vehne“ keine Bedenken.</p>	
<p>Nds. Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Str. 18 26340 Zetel</p>	
<p>Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen ist festzustellen, dass der Wald nicht unmittelbar vom geplanten Vorhaben betroffen ist. Das Plangebiet grenzt nordöstlich an den Wald an, wobei durch eine vorgesehene Grünfläche ein Abstand von mindestens einer Baumlänge zum Wald eingehalten wird. Diese Pufferzone wird ausdrücklich begrüßt, da sie den Schutz des angrenzenden Waldbestands sicherstellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind keine weiteren Äußerungen oder Bedenken hinsichtlich der Waldbelange erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ammerländer Wasseracht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede</p>	
<p>mit Schreiben vom 30.07.2025 bitten Sie um Stellungnahme zur im Betreff genannten Bauleitplanung. Dieser Bitte kommt die Ammerländer Wasseracht (AWA) wie folgt gerne nach:</p> <p>Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Verbandsgewässers II. Ordnung mit Wasserzug-Nr. 7.18 „Wasserzug in Vegesack“ und des Verbandsgewässers III. Ordnung mit Wasserzug-Nr. 7.18.03.</p> <p>Die hydraulische Leistungsfähigkeit der von der Planung betroffenen Verbandsgewässer ist begrenzt. Ausweisungen von Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen führen i.d.R. zu vermehrten und erhöhten Oberflächenwasserabflüssen, die bei ungedrosselter Einleitung in Gewässer wesentlich zu einer Verschärfung des Ab-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

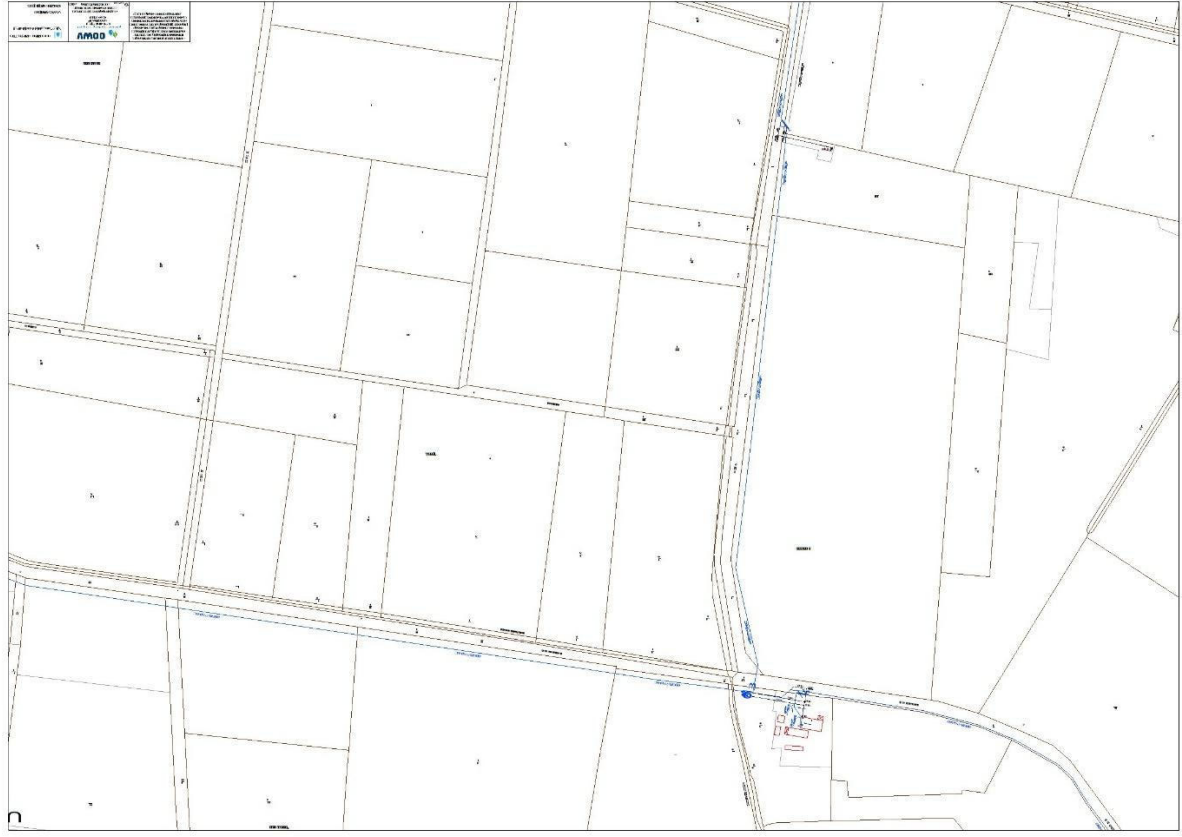
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>flusses beitragen. In diesem Fall geht mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage nur eine geringfügige Versiegelung von rd. 2% einher, so dass von daher auf wasserwirtschaftliche Rückhalte- und Drosselungsmaßnahmen verzichtet werden kann.</p> <p>Auf den östlich des Teilweges liegenden Flächen soll eine sog. hydrologische Aufwertung der Flächen durch Verwallung und Rückhaltung des Oberflächenwassers erfolgen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass es zu keinem unkontrollierten Abfluss von Oberflächenwasser in die Verbandsgewässer kommt. Sollte sich dieses im Laufe der Zeit nicht bestätigen, sind Maßnahmen zum gedrosselten Wasserabfluss inkl. kontrolliertem Notüberlauf zu ergreifen und entsprechende wasserbauliche Anlagen vom Genehmigungsinhaber herzustellen inkl. wasserrechtlicher Genehmigung und Einleitungsurlaubnis.</p>	<p>Ziel der Verwallung ist die Haltung des Wassers auf dem Gelände zur Wasserstandsanhhebung. Ein zusätzlicher Abfluss in angrenzende Oberflächenwasser ist in diesem Bereich daher nicht vorgesehen. Im Betrieb der Anlage wird ein Monitoring erfolgen.</p>
<p>Unabhängig davon bestehen gegen die aktuelle Bauleitplanung erhebliche Bedenken.</p> <p>Entsprechend der Satzung der Ammerländer Wasseracht sind zu dem im Plangebiet gekennzeichneten Gewässer II. Ordnung beidseitig 10 m und zum Gewässer III. Ordnung beidseitig 6 m von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. Zudem ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m von Anpflanzungen und Einzäunungen zur Aufreinigung freizuhalten.</p> <p>Im Bereich des Verbandsgewässers III. Ordnung Nr. 7.18.03 werden diese Abstände eingehalten. Bei einem rd. 6 m breiten Flurstück für das Gewässer verbleibt bei einem Abstand der geplanten Verwallung von insgesamt 12 m noch ein satzungskonformer Abstand der baulichen Anlage vom Verbandsgewässer.</p> <p>Bei der Ausführung vor Ort ist der satzungsgemäße Mindestabstand von 6 m von der tatsächlichen Böschungsoberkante des Verbandsgewässers zu kontrollieren und sicherzustellen.</p>	<p>Die entsprechenden Räumstreifen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Beim Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 7.18 werden die Abstände an der nördlichen Grenze des Planbereiches nicht eingehalten. Hier ist die Verwallung bis direkt an das Verbandsgewässer geplant. Die Planung ist an dieser Stelle anzupassen.</p> <p>Die satzungsgemäßen Abstandsvorgaben sind in die textlichen Hinweise in der Planzeichnung sowie in der Begründung aufgenommen worden. Die Planzeichnung selbst weist aber einen Abstand der Verwallung als bauliche Anlage vom</p>	<p>Die Planzeichnung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 211 wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf den aufgestellten Bebauungsplan Nr. 211 und wird in zugehöriger Abwägungstabelle behandelt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 7.18 von nur 9 m aus. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der baulichen Verwallung um einen relativ leicht anpassbaren Erdkörper handelt, kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes um 1 m toleriert werden. Im Zweifel muss die Verwallung bei Bedarf, also auf Anforderung der AWA, vom Genehmigungsinhaber angepasst werden.</p> <p>Die parallel zu den Verbandsgewässern geplanten Verwallungen sollen bepflanzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der 5 m breite Unterhaltungstreifen auch im Lichtraumprofil dauerhaft von Bewuchs freizuhalten ist. Dieses ist bei der Pflanzung und zukünftigen Unterhaltung (regelmäßiger Rückschnitt) durch den Genehmigungsinhaber zwingend zu beachten. Es wird empfohlen, die Anpflanzungen in ausreichend großem Abstand vom Unterhaltungstreifen vorzunehmen und die Wahl der Bepflanzung darauf abzustellen.</p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 8 heißt es: <i>Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 1 (MF 1) ist eine halbruderaler Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Maßnahmen zur Aufreinigung angrenzender Gewässer sind zulässig. Die Errichtung von Zäunen und Nebenanlagen innerhalb dieser Flächen ist unzulässig. Die Verlegung von Kabeln innerhalb dieser Flächen ist zulässig.</i></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen die Befahrbarkeit des Räumstreifens und die maschinelle Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigen dürfen. Auch bei der Parallelverlegung von Kabeln sind grundsätzlich die Mindestabstände baulicher Anlagen einzuhalten (hier 6 m). Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der AWA inkl. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit Festlegung der Folge- und Folgekostenpflicht des Genehmigungsinhabers abzustimmen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der letzte Satz „Die Verlegung von Kabeln innerhalb dieser Flächen ist zulässig“ ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 9 heißt es: <i>Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 2 (MF 2) ist die Anlage eines Blühstreifens mit regionalangepasstem Saatgut durchzuführen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Maßnahmen zur Aufreinigung angrenzender Gewässer sind zulässig.</i></p>	<p>Der Hinweis wird im Betrieb der Anlage berücksichtigt.</p> <p>Die nachfolgenden Anregungen beziehen sich auf den aufgestellten Bebauungsplan Nr. 211 und werden in zugehöriger Abwägungstabelle behandelt.</p>

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Maßnahmen der Gewässeraufreinigung auch die Ablage des anfallenden Aushubs zählt. Vorschlag für eine angepasste Formulierung: <i>Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 2 (MF 2) ist die Anlage eines Blühstreifens mit regionalangepasstem Saatgut durchzuführen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Maßnahmen zur Aufreinigung angrenzender Gewässer inkl. Ablage des Räumgutes sind zulässig.</i></p> <p>Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 208 entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen.</p>
	<p>Oldenburger- Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
	<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbau en überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W40 -1.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG 82) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasserversorgung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und</p>	<p>Die Lage der Leitung wird im Flächennutzungsplan dargestellt. Weiteres wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, was durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper unserer Betriebsstelle Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfrage und Mitteilungen per E-Mail an: stella@oowv.de zu senden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen



Abwägungsvorschläge

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteralallee 1 30655 Hannover</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannte Plan gen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifen ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale @ 0 800 / 69 666 96.</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die von Ihnen angefragten Tätigkeiten können ohne Auflagen durchgeführt werden. • Von Ihrer Anfrage abweichende Tätigkeiten sind erneut anzufragen. 	<p>Die Gasleitungen liegen in über 30 m Entfernung zum Plangebiet. Der angegebene Schutzstreifen von 15 m liegt damit deutlich außerhalb des Plangebietes. Dennoch ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH in der Ausführungsplanung über die Bauarbeiten zu informieren. Die nebenstehenden Informationen sowie die Anlagen werden an den Entwickler des Solarparks weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge															
<p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. <p>Aktuell betroffene Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="603 1093 884 2024"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitleitkabel</th> <th>Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg</td> <td>1000</td> <td>15,00</td> <td>ja</td> <td>BP 35, BP 36</td> </tr> <tr> <td>GasLINE 02502.200</td> <td>-</td> <td>Im Schutzstreifen der ETL 143</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg	1000	15,00	ja	BP 35, BP 36	GasLINE 02502.200	-	Im Schutzstreifen der ETL 143			
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitleitkabel	Bestandsplan Nr.												
ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg	1000	15,00	ja	BP 35, BP 36												
GasLINE 02502.200	-	Im Schutzstreifen der ETL 143														

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Anlage: Erdgasleitungen Anweisungen zu deren Schutz</p>	
<p>Telekom Deutschland GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich in den darin liegenden Straßen Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>An den Straßen sind durch die vorliegende Planung keine Änderungen vorzusehen.</p>
<p>EWE Netz GmbH Cloppenburg Straße 302 26133 Oldenburg</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Nach der Leitungsauskunft über das Planauskunftsportal liegt innerhalb des Grünstreifens westlich des Teilweges eine Stromleitung der EWE Netz GmbH. Da es keine übergeordnete Leitung ist, wird sie auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt. Die exakte Lage ist in der Ausführungsplanung zu bestimmen. Hier besteht kein Konflikt mit der Planung. Die weiteren Leitungen befinden sich innerhalb der umgebenden Straßen und werden durch die Planung nicht berührt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beides spielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenankunft.</p> <p>Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planankunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Anregungen von Bürgern

von einer/m BürgerInnen wurden Anregungen vorgebracht.

BürgerIn 1

Zu den Planungen des Solarparks Pirsch-Vehne nehme ich zu folgenden Punkten Stellung.

Berücksichtigung des THG-Potenzials von Treposolen
 Flurstücke 150/84 und 39/2 (westl. Tejteweg) werden vom Gutachter als "Sandeckkulturen und Bereiche mit Sandmischkulturen als Treposole klassifiziert (S. 13). Bezüglich der Berechnung der THG-Emissionen macht das Gutachten hierzu folgende - widersprüchlichen - Aussagen: "Bezogen auf Sandeckkulturen wird in dem Kapitel 2.2 der Geofakten erwähnt, dass für Sanddeck- und Sandmischkulturen bzw. Moor-Treposole wenig über deren Treibhausgasemissionen belegt ist." "In Kapitel 4.1. (Geofakten 38) wird bei Sandeckkulturen von einer konservierenden Wirkung des Oberbodens auf den darunterliegenden Torfkörper ausgegangen. Methodisch werden hier die Emissionen in Abhängigkeit des Biotops halbiert." (S. 19). Der Gehalt an organischen Kohlenstoff in der Deckschicht wird als "gering" (S. 13) bezeichnet, nähere Ausführungen hierzu fehlen. Nach neuen Erkenntnissen der THG-Forschung sind Treposole in THG-Bilanzen von Mooren deutlich stärker zu berücksichtigen. Die Dissertation "Influences on mineralisation rates of organic soils under agriculture" von Dr. Annelie Säurich (2022) hat Inkubationsexperimente mit ungestörten Bodensäulen von sandüberdeckten und nicht mit Sand überdeckten Hoch- und Niedermoorstandorten vorgenommen. Es wurde nachgewiesen, dass Torf-Sand-Mischungen hohe Respirationsraten aufweisen und die spezifischen CO2-Flüsse von Torf-Sand Mischungen aufweisen und die spezifischen CO2-Flüsse von Torf-Sand Mischungen und vererdeten Horizonten ähnlich sind, was darauf hinweist, dass die organische Substanz von Torf-Sand-Mischungen weiterhin der Torfoxidation unterliegt. Für Übersandungen auf Moorböden gilt, dass diese in der Praxis bei jeder pflügenden Bodenbearbeitung wiederholt in ihrem Kohlenstoffgehalt angereichert und der Oxidation exponiert werden. Demnach zeigen diese neuen Untersuchungen keine Hinweise für eine wirksame Emissionsminderung durch die bisher praktizierte Sandüberdeckung gibt [Säurich, A. et al. (2019): How do sand addition, soil moisture and nutrient status influence greenhouse gas fluxes from drained organic soils? Soil Biology Biochemistry 135: 71 - 84]. Eine ähnliche Aussage findet sich hierzu auch in der Potenzialstudie Nds. Moore: ". für eine Emissionsminderung (muss) vermutlich die mineralische Abdeckung mächtiger (bis 40 cm) sein, eine in den liegenden Torf eingreifende Bodenbearbeitung unterbunden werden und der Wasserstand so weit wie möglich ange-

Abwägungsvorschläge

Die Aussagen zu den THG-Emissionen der Flächen westlich des Tejteweges im derzeitigen Zustand als Ackerfläche beruhen auf der Methodik und den Inhalten der Geofakten 38 des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie. Auch auf Grundlage der in der nebenstehenden Stellungnahme erwähnten Studie, ist die Datengrundlage aus fachgutachterlicher Sicht des Büros Hofer & Pautz gering und kann nicht allgemeingültig in Abhängigkeit lokaler Faktoren angewandt werden. Da es sich bei der Fläche westlich des Tejteweges um eine Sanddeckkultur und nicht um einen Umbruchboden handelt, wird von einer geringen Durchmischung der unten anstehenden Torfe ausgegangen. Das bestätigen die schwach bis geringen Humusgehalte, die den Bohrprotokollen zu entnehmen sind. Demnach ist auf Grundlage der angewandten Methodik nach Geofakten 38 eine Halbierung der THG-Emissionen angesetzt worden.

hoben werden." [Höper, H. (2024): Einschätzung zur Eignung und Wirkung kulturtechnischer Maßnahmen bei der Minderung der Treibhausgasemissionen von landwirtschaftlich genutzten Moorböden. Textbeitrag zur Einbindung in die Potenzialstudie. 2 S. Unveröffentlicht]
 Demnach dürfte bei der Teilfläche westlich des Teijewegs bei den vorhandenen stärkeren Torflagen trotz Umbruch oder Überdeckung der gewählte Ansatz einer Halbierung der THG-Emissionen zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Emissionen führen. Zudem wird diese Fläche laut Gutachten als Acker mit Sandeckkultur genutzt, weshalb mit höheren Emissionen zu rechnen ist (S. 19: "Es ist zudem von einer Halbierung der Emissionen auszugehen, wenn eine reine Grünlandnutzung vorherrscht. "). Für diesen Bereich sollten die Daten aufgrund der neueren Erkenntnisse überprüft und korrigiert werden. Da die Fläche westlich des Teijewegs einen hohen Anteil an der Gesamtfläche hat, stellen höhere Emissionen an dieser Stelle auch die Zielerreichung von 40% Emissionseinsparung gegenüber einer Vollvernässung in Frage.

Nach Höper (2024) ist auch für diese Teilfläche eine Vernässung anzustreben.

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Wiedervernässung bei Nutzung von Moorstandorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Wie bereits in der Begründung erläutert, hat die Gemeinde Edewecht gemeinsam mit den Gemeinden Bad Zwischenahn und Rastede sowie der Stadt Westerstede ein Moorkataster entwickelt. Auf dessen Basis sollten die Möglichkeiten und Grenzen von Wiedervernässungsmaßnahmen geprüft werden. Bei der Bewertung der Umsetzungsfähigkeit einer Wiedervernässung fiel die westlich des Teijewegs liegende Fläche aus der Bewertung heraus, da es sich um einen sandüberdeckten Acker handelt.
 In Verbindung mit der Auflage, dass mindestens eine Aufwertung der Flächen zu extensivem Grünland erfolgen muss, erfolgt zudem bereits eine Reduzierung der Treibhausgase. Gemäß des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2016 veröffentlichten Berichts „Programm Niedersächsische Moorlandschaften: Grundlagen, Ziele, Umsetzung“ sind die Treibhausgas-Emissionen bei extensiv genutztem Grünland deutlich niedriger als bei intensiv genutzten Ackerflächen. In einem Hochmoor werden bei einem sandüberdeckten Acker 27 t CO₂-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt und bei einem feuchten Extensivgrünland 11 t CO₂-Äquivalente/ha und Jahr freigesetzt.

Bodenkundliche Ansprache der Fläche westlich Tetjeweg
 Laut Gutachten klassifizieren die stratigraphischen Untersuchungen (Kap. 4.2) die Fläche westlich Tetjeweg bei Anwendung des Kriterienkatalogs des Ammerländer Moorkatasters (ab 45 cm Sanddeckung = Kein Moorboden) nicht als Moorboden sondern als "Sandacker mit Sanddeckkultur (durchschnittlich 46 cm Mächtigkeit)" (S. 23). Die ursächlichen Bodensonierungen (Karte 3, BP 14 - 21) zeigen im Nordosten der Fläche mit BP 21 eine deutliche Auffälligkeit (95 cm Übersandung). Da diese Stelle an der Straße liegt und evtl. als befestigte Zufahrt genutzt wird und / oder eine Bodensenke aufgefüllt worden ist, kann hier ein - im Gutachten nicht vermerkter - bedeutsamer "Ausreisser" vorliegen. Während der Durchschnitt der in der Fläche befindlichen BP14 - 20 eine Übersandung von 39 cm aufweist (und damit per definitionem als "Moorboden" klassifiziert werden müsste), wird bei Einbeziehung dieses Ausreisserwertes (95 cm) in die Mittelwertbildung das Ausschlusskriterium "Moor" (45 cm Übersandung) knapp erreicht (s. Tabelle). In der Folge wird der westlich gelegene Acker (rund 9 ha = etwa 50% der Gesamtanlage) aus den Vernässungsplanungen herausgenommen (S. 24) und sein Emissionspotenzial kaum berücksichtigt.

Fläche westl. Tetjeweg
 Flächenklassifizierung

BP	cm Sand	cm Sand
14	25	25
15	37	37
16	32	32
17	31	31
18	39	39
19	59	59
20	49	49
21	95 (?)	("Ausreisser" gestrichen)
□ Klassifizg.	45,88	38,86 "Moor"

Bei der Teilfläche westlich des Tetjeweges sollte zur verlässlichen Absicherung der Einordnung "Moor" oder "Sandacker" (und damit der THG-Bilanz) eine systematische und eng gerasterte Nachsondierung der Übersandung dieser Fläche (mit Protokollierung von Geländeauffälligkeiten)

Der erwähnte "Ausreißer" am BP 21 ist eine tatsächlich kartierte Mächtigkeit der Sanddeckkultur, die bei der Bewertung entsprechend berücksichtigt wird. Auch im Rahmen der Ammerländer Moorkatasters wurde die Fläche als Sandacker bewertet.

<p>vorgenommen werden und anschließend ggf. in eine Neubilanzierung der THG-Bilanz der Gesamtanlage integriert werden. Dies gilt speziell hinsichtlich der hier befindlichen übersandete westlichen Teilfläche, wo im Untergrund Gesamtorfmächtigkeiten von über 1,6 m auf moorige Standortverhältnisse hinweisen (und damit im Rahmen der Vernässungsplanungen und Geländemodellierungen berücksichtigt werden müssen).</p> <p>Planungen der Geländevernässung</p> <p>Zur Erreichung des 40%-Reduktionszieles wird eine "schwach torfzehrende Bewirtschaftung" angestrebt mit sommerlichen Wasserständen von -10 cm bis -45 cm unter Geländeoberfläche (Tab. 1). Die "Zielsetzung liegt hier auf einer torfhaltenden Entwicklungsvariante" (Definition nach Gutachten: "Eine torfhaltende Entwicklung ist in der Regel gegeben, wenn der Grundwasserstand ganzjährig nahe der Geländeoberkante liegt und der Boden wassergesättigt ist." Nach Tab. 1 entspricht dies einem sommerlichen (!) Wasserstand höher als 10 cm unter Flur). Ist dies der konkrete Zielwasserstand, auf dem die THG-Kalkulationen beruhen? Der konkrete sommerliche Zielwasserstand ist zu definieren und es sind Angaben zum Zeitpunkt zur Erreichung der angestrebten Vernässungshöhe zu nennen. Es fehlt zudem ein Monitoringkonzept zum Nachweis bzw. Kontrolle der Einhaltung der Zielwasserstände (Messspeigelnetz, Ableszeitpunkte, Berichtspflichten). Dieses wäre dem Gutachten beizufügen und umzusetzen.</p> <p>Im Gutachten bleibt offen, wie bzw. ob dieser Zielwasserstand unter den gegebenen klimatischen Bedingungen und die Wasserverfügbarkeit dauerhaft erreichbar ist und wie sich die anhaltende Entwässerung durch nicht einstaubare Strassenseitengräben auf die Flächenvernässung auswirkt. Da der Haupteffekt durch Anstau des Mittelgrabens zwischen Flurstücken 85/2 und 86/2 auf Geländeniveau erzielt werden soll (S. 28), ist fraglich, ob auf diese Weise ein sommerlicher Zielwasserstand höher als 10 cm unter Flur in allen Parzellen gleichmäßig und ganzjährig erreichbar ist oder ob nicht die grabenfernen zentralen Flächenbereiche trockener bleiben. Da der Anstau dieser Gräben zur Optimierung der Vernässung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Nachbarflächen schwer möglich ist, ist für die Wasserbilanz zu klären, ob die Vernässung ausschließlich durch flächeninternen Grabeneinstau plus meteorologischer Niederschläge (ohne Zusatzbewässerung) dauerhaft gewährleistet werden kann oder eine wasserrechtlich zu genehmigende zusätzliche Wasserentnahme (inklusive erforderlicher Pumpen- und Steuertechnik) für eine Vernässung erforderlich ist?</p>	<p>Der Einstau des Grabens in der Fläche ist nicht die einzige Methode zur hydrologischen Optimierung. Es werden zusätzliche vorhandene Drainagen gekappt und Abfluss von Oberflächenwasser durch Verwallungsbau unterbunden. Eine torfhaltende Vernässung (Wiedervernässung und Schaffung von Hochmoorregenerationsflächen) ist in Verbindung mit PV und der Berücksichtigung der Vorflut in dem Gebiet nicht angestrebt und nur schwer mit erheblichem Aufwand umsetz- und realisierbar. Die hydrologische Optimierung strebt Wasserstände von 10 cm im Winterhalbjahr und 45cm im Sommerhalbjahr unter Flur an. Der Wasserstand wird angestrebt, kann aufgrund der klimatischen Bedingungen und der Wasserverfügbarkeiten aber nicht garantiert werden. Es erfolgt ein Monitoring während der Betriebszeit des Solarparks, sodass bei Bedarf durch ergänzende Maßnahmen auf nicht erfüllte Wasserstände reagiert werden kann. Eine Flächenentwässerung durch nicht einstaubare Strassenseitengräben ist durch die wasserundurchlässigen Bodenverhältnisse im Bereich der Verwallung nicht anzunehmen. Die geplanten Maßnahmen entsprechen den rechnerisch ermittelten Mindestanforderungen der hydrologischen Optimierung. Die Kalkulation der THG-Emissionen beruht auf der Methodik der Geofakten 38, die hinsichtlich der Zielbiotope die entsprechenden Wasserstände berücksichtigt. Ein Monitoring wird für die Betriebszeit des Solarparks erstellt werden.</p>
---	--

<p>Hier sind für die Betriebsphase detaillierte hydrologische Betrachtungen zur betrieblichen Wasserbilanz erforderlich, welche die Vernässbarkeit darstellen. Ist die vollständige und ganzjährige Vernässung auf die Zielwasserhöhe -10 cm unter Flur nicht erreichbar, hätte dies Auswirkungen auf die Kalkulation der THG-Emissionen, die in diesem Fall höher sind und die Erreichung einer > 40%igen THG-Reduktion in Frage stellen.</p> <p>Kalkulation Treibhausgaseinsparpotenzial Tab. 4 zeigt die Beiträge einzelner Flächenoptimierungen zur Erreichung der THG-Einsparungen von 41,66%. In der Tabelle scheinen aber Emissionen der geplanten Verwallungen nicht berücksichtigt (Tabelle 3: knapp 9400 m3 Verwallung, die massiv - in 20 Jahren Betrieb vermutlich vollständig - emittieren, da sie als oberirdische Dämme mit fehlender Wassersättigung optimal durchlüftet. Und da nährstoffhaltiger Oberboden verbaut wird, dürfte es zusätzlich zu Lachgasemissionen kommen - fast 300 mal so klimawirksam wie CO2). Falls die Emissionen der Verwallungen nicht eingerechnet worden sind, dürfte die THG-Bilanz die 40%-Reduktion deutlich verfehlen. Es ist zu klären, ob die Emissionen der Polderdämme in der THG-Bilanz enthalten sind und wie sie sich die Bilanz bei ihrer Einbeziehung ändert. Daneben fehlen in der THG-Bilanz die Berücksichtigung von Infrastrukturmaßnahmen wie Kabelgräben durch angrenzende Moorflächen bis zum ersten Einspeisepunkt in das Elektrizitätsnetz.</p>	<p>Hinsichtlich des berechneten Treibhausgaseinsparpotenzial muss an dieser Stelle auf einen Rechenfehler im Gutachten hingewiesen werden. Das errechnete Einsparpotenzial von 41,66% beruht auf dem Heranziehen des Differenzwertes vom Optimalzustand der Hochmoorregeneration zur hydrologischen Optimierung (166,49 vt CO₂-Äq./Jahr). Hier muss jedoch das errechnete Einsparpotenzial der hydrologischen Optimierung dem der Hochmoorregeneration gegenübergestellt werden. Das bedeutet: 233,17 vt CO₂-Äq./Jahr (Einsparpotenzial der Hydrologische Optimierung) von 399,66 vt CO₂-Äq./Jahr (Optimalzustand der Hochmoorregeneration) sind 58,34 % Einsparpotenzial. Das Verwallungsmaterial (9.392 m²) wird zu größeren Teil der Oxidation ausgesetzt sein. Unter Berücksichtigung des organischen Torfes, der Lagerungsdichte und dem Atomgewicht von Kohlenstoff ergeben sich 43 t Co²/ Jahr. Unter Berücksichtigung der Oxidation des Verwallungsmaterials ergibt sich somit immer noch ein Einsparpotenzial von 47,58 % und damit die deutliche Erfüllung der 40%-Zielmarke.</p>
<p>Vereinbarkeit der Planung mit dem Klimaschutzkonzept der Gemeinde Edewecht</p> <p>In der Gemeinde Edewecht haben gemäß Klimaschutzkonzept Maßnahmen zur Sicherung der kohlenstoffhaltigen Böden und zur Wiedervernässung eine hohe Priorität für die Zielerreichung des Gesamtkonzeptes. Da bei der Anlagenplanung keine - den Torfkörper erhaltende - Vollvernässung angestrebt ist, sondern eine ökonomisch begründete Kompromisslösung (> 40% THG-Einsparung) (S. 2: "Unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung des Vernässungspotenzials einer Fläche können auch Maßnahmen sinnvoll sein, welche zwar eine weniger CO₂-einsparende Entwicklungsvariante verfolgen, grundsätzlich aber eine günstigere Aufwand- und Nutzen-Bilanz sowie eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen."), wird die Anlage die Klimabilanz der Gemeinde durch reduzierte, aber anhaltende Torfoxidation weiterhin langfristig belasten und schränkt somit</p>	<p>Der Gemeinde Edewecht ist bewusst, dass es aus klimatischen Gründen besser wäre den Wasserstand im gesamten Plangebiet anzuheben. Jedoch ist auch der Ausbau erneuerbarer Energien für die Erreichung der Klimaschutzziele relevant. Würde das Plangebiet nicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt, würde weder die Wasserstandsanhhebung auf den östlichen Flächen noch die hinsichtlich der Treibhausgasemissionen positive Nutzungsexensivierung der Ackerfläche in absehbarer Zeit erfolgen, weil es keine rechtliche Verpflichtungen dazu gibt und diese Maßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht attraktiv sind. Die Wiedervernässbarkeit der Fläche wurde im Rahmen der Bewertung im Moorkataster als eher „ungünstig“ bewertet, sodass auch nicht davon auszugehen ist, dass</p>

<p>den gemeindlichen Handlungsspielraum für weitergehende CO2-Einsparungen über die Anlagelaufzeit ein. Da jedoch laut einer Beschlussvorlage des Edewechter Bauausschusses vom 19.08.2025 für die Zielerreichung des Konzeptes "die Sicherung der kohlenstoffhaltigen Böden und deren künftige Qualifizierung für eine zusätzliche Kohlenstoffbindung" maßgeblich ist, ist durch den fortschreitenden Torfswund und ohne zusätzliche Kohlenstoffbindung die Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den gemeindlichen Zielen nicht gegebenenfalls Zielabweichung des beantragten Vorhabens von den torferhaltenden Vorgaben des Klimaschutzkonzeptes ist zu klären. Dies gilt umso mehr, als bei der schwachen technischer Zielerreichung (41,66% THG-Reduktion) ein hohes Risiko der Verfehlung der Zielvorgabe "THG-Reduktion >40%" bei geringfügigen Änderungen der Rahmenbedingungen besteht.</p>	<p>diese Flächen prioritärer Teil eines Wiedervernässungsprogramms, sofern ein solches von Land oder Landkreis erstellt wird. Die Gemeinde hat bereits eine Abwägung des Belanges des Klimaschutzes vorgenommen, indem sie den Beschluss gefasst hat, dass die Fläche nur als Solarpark entwickelt wird, sofern auf den östlichen Flächen die durch Maßnahmen zur Steigerung des Feuchtegrades eingesparten Treibhausgasemissionen mindestens 40 % der Treibhausgasemissionen entsprechen, die bei einer vollständigen Wiedervernässung der Flächen eingespart würden. Die Ziele des Klimaschutzkonzeptes sind aus Sicht der Gemeinde damit ausreichend berücksichtigt. Die CO₂-Einsparung im Zuge dieser Planung ist höher als bei Beibehaltung der bisherigen Nutzungen.</p>
--	--